

ZH_OBERGERICHT LC230055 vom 8. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230055

FR: ZH_OBERGERICHT LC230055 du 8 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC230055 del 8 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan: Klägerin) und der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: Beklagter) heirateten 2009. Sie haben eine gemeinsame Tochter, C._____, geboren am tt.mm 2013.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat C._____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen (act. 554 Dispositiv-Ziffer 2). Die Klägerin verlangt die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge.

E. 1.2

Im vorinstanzlichen Urteil werden zunächst die gesetzliche Regelung und die Rechtsprechung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (act. 554 S. 20 ff.) sowie die Ausführungen der Parteien, der Kindesvertreterin und der Gutachter wieder- gegeben (act. 554 S. 22 ff.); darauf kann verwiesen werden. In der Folge erwägt die Vorinstanz, die Ausführungen in den eingeholten Gutachten zeigten, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht an den Fähigkeiten der Parteien als Elternteil scheitere. Beide verfügten über die entsprechenden Kompetenzen zur Kinderer- ziehung und beide zeigten auch den Willen, sich um C._____ zu kümmern. Es lä- gen auch keine negativen Berichte über die begleitet durchgeführten Besuche vor. Wohl habe der Beklagte während längerer Zeit keinen Kontakt mehr zu C._____ gehabt und habe er sie nach dem letzten Abbruch der begleiteten Besu- che lediglich kurz in der Schule getroffen. Dieser fehlende Kontakt gründe jedoch keineswegs in Desinteresse oder Unwillen, sondern in der hochkonflikthaften Dy- namik der Beziehung der Parteien (act. 554 S. 26). Dieser Dauerkonflikt und die Kommunikationsschwierigkeiten stellten ein Argument gegen die gemeinsame und für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge dar. Allerdings werde im Gut- achten betreffend C._____ auch ausdrücklich festgehalten, dass die fehlende Ko- operation und die Kommunikationsschwierigkeiten der Parteien die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwar erschwere, jedoch nicht einen Entzug der elterlichen Sorge bei einem Elternteil rechtfertigen würde. Auch im aktuelleren Gutachten werde zwar eine "parallele Elternschaft" – welche eine Möglichkeit dar-

- 15 - stelle, die Parteien in der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu unter- stützen –, nicht aber der Entzug der elterlichen Sorge empfohlen (act. 554 S. 27). Ausser Frage stehe im Weiteren, dass C._____ sich in einem Loyalitätskonflikt befinde. Inwiefern die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge diesen Loyalitäts- konflikt auflösen solle, lege die Klägerin aber nicht dar und sei nicht zu sehen. Der Konflikt bestehe aufgrund der hochkonflikthaften Dynamik im Familiensystem und könnte nur mit einem kompletten Kontaktabbruch zwischen dem Beklagten und der Klägerin sowie C._____ unterbunden

werden, was vorliegend nicht in Frage komme. Die Parteien müssten in Zukunft lernen, in der einen oder anderen Art miteinander über C._____ zu kommunizieren, wobei stützende Massnahmen an- zuordnen seien (act. 554 S. 27 f.; vgl. Dispositiv-Ziffern 5 [Weisung] und 6 [Aufga- ben Beistand]). Im Gutachten über C._____ werde festgehalten, dass die Klägerin zwar die primäre Bezugsperson, aber auch der Beklagte eine wichtige Bezugs- person von C._____ sei. Dabei stellten die Äusserungen von C._____, wonach der Beklagte ihr Papi sei und als solcher mitreden solle, eine treffende Begrün- dung dar. Später habe sich C._____ zwar gegenüber der Kindesvertreterin offen- bar anders geäussert, doch habe sie dies damit begründet, dass die Klägerin mehr Zeit mit ihr verbringe und sie dadurch auch besser kenne. Dieser Umstand spreche keineswegs dafür, dass es in Zukunft die Klägerin alleine sein solle, wel- che über wichtige Fragen von C._____ alleine entscheiden solle (act. 554 S. 28 f.). Festzuhalten sei vor diesem Hintergrund, dass ein tiefgreifendes Kommunikati- onsproblem der Eltern bestehe. Dieses alleine sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber noch kein ausreichender Grund für die Zuteilung der alleini- gen elterlichen Sorge. Vorausgesetzt sei vielmehr weiter, dass sich die Probleme für die Kinder auf die Kinderbelange als Ganzes bezögen und das Kindeswohl konkret beeinträchtigten. Vorliegend würden aber keine konkreten Einzelfälle ge- schildert, in welchen zum Nachteil von C._____ kein Entscheid habe getroffen werden können, etwa in Fragen der gesundheitlichen Fürsorge oder beim Aus- stellen von Ausweispapieren. Es scheine, als hätten sich die Parteien bislang je- weils – soweit nötig – zu einem Entscheid durchringen können (act. 554 S. 29). Sodann sei vorliegend nicht ersichtlich, dass die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin eine Entlastung der Situation herbeiführen würde. Auch bei

- 16 - einer Alleinzuteilung wären die Parteien als Eltern von C._____ weiter darauf an- gewiesen, zumindest in einem minimalen Umfang miteinander zu kommunizieren (act. 554 S. 30). Schliesslich würde bei einer Alleinzuteilung der elterlichen Sorge die Gefahr drohen, dass der Beklagte weiter aus dem Leben und der Wahrneh- mung von C._____ verschwinden würde, was es zu verhindern gelte (act. 554 S. 30 f.).

E. 1.3

Die Klägerin hält in ihrer Berufungsschrift an ihrem vor Vorinstanz einge- nommenen Standpunkt fest. Sie führt aus, zwischen ihr und dem Beklagten sei eine konstruktive Kommunikation nicht möglich und der Beklagte habe keinen Zu- gang zu seiner Tochter (act. 551 Rz. 4). Der Elternkonflikt werde durch den mehr- jährigen Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Vielzahl von vorsorgli- chen Entscheiden und einem Vollstreckungsverfahren sowie parallel laufenden Strafverfahren klar dokumentiert (act. 551 Rz. 6). Auch die Kindesvertretung habe die Unfähigkeit der Parteien, gemeinsam eine dem Kindeswohl förderliche Eltern- schaft zu leben, bestätigt, und ausgeführt, die jetzige Bereitschaft C._____s, den Vater begleitet zu sehen, beruhe einzig auf dem "Druck der im Raum und in den Akten stehenden Fremdplatzierung" (act. 551 Rz. 7 f.). Im Gutachten werde auch klar festgehalten, dass sich C._____ infolge des Elternkonflikts in einem Loyali- tätskonflikt befinde (act. 551 Rz. 7). Falls die Parteien gezwungen würden, weiter- hin über die Kinderbelange zu kommunizieren, werde der Elternkonflikt aufrecht- erhalten (act. 551 Rz. 9). Es drohten auch Gefahren wie die Verschleppung wich- tiger Entscheidungen, beispielsweise im Zusammenhang mit notwendiger medizi- nischer Behandlung (act. 551 Rz. 11). Die Tatsache, dass bisher keine wichtige Entscheidung habe getroffen werden müssen, bei welcher die gemeinsame elterli- che Sorge konkrete negative

Auswirkungen auf das Kindeswohl gehabt habe, bedeute nicht, dass dies auch künftig nicht der Fall sein werde (act. 551 Rz. 12).

E. 1.4

Mit der eingehenden vorinstanzlichen Begründung setzt sich die Klägerin damit nicht hinreichend auseinander. Die Vorinstanz hat den von der Klägerin betonten Elternkonflikt, die Kommunikationsschwierigkeiten der Parteien und den Loyalitätskonflikt C.____s dargestellt. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit die gemeinsame elterliche Sorge nicht dazu geführt

- 17 - habe, dass zum Nachteil von C.____ wichtige Entscheidungen nicht hätten getroffen werden können, und mangels behaupteter und aktenkundiger konkreter Anhaltspunkte auch in Zukunft hiermit nicht gerechnet werden müsse. Die Klägerin begegnet dieser Feststellung einzig mit dem vagen Hinweis auf mögliche künftige Gefahren. Ein bloss (abstrakt) befürchteter zukünftiger, das Kindeswohl gefährdender Vorfall genügt für eine Abweichung vom Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge indes nicht (vgl. BGE 142 III 1 E. 3.4 f.; BGer 5A_490/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2). Weiter hat die Vorinstanz überzeugend dafürgehalten, dass die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an die Klägerin nicht zu einer Entlastung führen würde. Auch dem vermag die Klägerin mit ihren pauschalen und allgemeinen Vorbringen nichts entgegenzuhalten. Vielmehr ist der Vorinstanz mit Blick auf die Anforderungen an die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge beizupflichten. Von einer Alleinzuteilung müsste eine Verbesserung bzw. eine Entlastung der Situation erwartet werden können (BGE 141 III 472 E. 4.6; BGE 142 III 197 E. 3.5 ff.; BGer 5A_490/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2). Solches ist nicht dargetan und nicht zu sehen.

E. 1.5

Die Vorinstanz hat zu Recht angeordnet, dass die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten sei. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen. 2. Persönlicher Verkehr

E. 2

Die Parteien leben seit 1. Juli 2014 getrennt. Das Getrenntleben wurde mit Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Meilen vom 14. März 2016 geregelt (act. 3/5). Ab Mitte 2016 war die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf mit der Situation von C.____ befasst (vgl. act. 14/65 S. 1). Sie ordnete unter anderem eine Beistandschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sowie begleitete Besuche an (act. 14/56; act. 14/149; act. 14/258; s.a. act. 46).

E. 2.1

Die Klägerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mittellosigkeit der Klägerin ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (vgl. act. 554 S. 66 ff. m.H.; act. 553/4-6) und das Verfahren ist nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Der

Klägerin ist die unentgeltliche Rechts- pflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Der Rechtsbeistand wird der Kammer noch eine Aufstellung über seine Auslagen und Bemühungen einzu- reichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung

- 32 - befunden werden kann. Die Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Auf diese eingehende Begründung der Vorinstanz geht die Klägerin kaum ein. Wiederum hält sie im Wesentlichen einfach an ihrer vor Vorinstanz vertrete- nen Auffassung fest. Sie verweist pauschal auf den "Wunsch von C._____" (act. 551 Rz. 14) und mutmasst weiterhin, der Beklagte konsumiere Drogen (act. 551 Rz. 20 f.), ohne die Erwägungen der Vorinstanz zu diesen Punkten zu beachten. Ungenügend ist auch, wenn die Klägerin ohne weitere Begründungen in allgemeiner Weise dafürhält, dass vor ersten Besuchen die bereits im Mass-

- 20 - nahmeverfahren angeordnete Therapie durchgeführt werden müsse (act. 551 Rz. 15 ff.), dass ein vorschneller Wechsel zu unbegleiteten Besuchen höchst- wahrscheinlich kontraproduktiv wäre (act. 551 Rz. 19) oder dass allenfalls Erinne- rungsbesuche anzuordnen wären (act. 551 Rz. 25). Schliesslich kann der Kläge- rin auch nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, der Übergang zu unbegleite- ten Besuchen sei in einem Abänderungsverfahren zu prüfen (act. 551 Rz. 14, 23 f.). Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass begleitete Besuche lediglich eine Übergangslösung darstellen und nur für eine begrenzte Dauer anzuordnen sind. Den Unsicherheiten über den Verlauf der Besuchskontakte hat sie mit den ergänzten Aufträgen an die Beistandsperson Rechnung getragen (vgl. act. 554 S. 44 ff. und Dispositiv-Ziffer 6).

E. 2.4

Es besteht kein Anlass, von der vorinstanzlichen Regelung abzuweichen. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuwei- sen. 3. Kinderunterhaltsbeiträge

E. 3

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2018 erhob die Klägerin Scheidungsklage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster (fortan: Vorinstanz; act. 1). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil vom 2. November 2023 dargestellt (act. 554 S. 7-17); darauf kann verwiesen werden. Das Urteilsdis- positiv ist vorne wiedergegeben.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat den Beklagten verpflichtet, der Klägerin für die Tochter Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'060.– für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsur- teils bis 31. Mai 2024 und von Fr. 1'310.– ab dann bis zum Abschluss einer Erst- ausbildung (auch über die Volljährigkeit hinaus) zu bezahlen (act. 554 Dispositiv- Ziffer 7). Die Klägerin verlangt höhere Unterhaltsbeiträge. Sie moniert die Höhe des dem Beklagten angerechneten hypothetischen Einkommens (sogleich E. 3.3) sowie verschiedener von der Vorinstanz angenommener Bedarfspositionen (Grundbetrag [E. 3.4], Wohnkosten [E. 3.5]; Krankenkassenkosten/Prämienverbil- ligung [E. 3.6], zusätzliche Gesundheitskosten [E.

3.7]; Zahnarztkosten [E. 3.8], Mobilität und auswärtige Verpflegung [E. 3.9], Kosten für C.____s Mobiltelefon [E. 3.10], Betreuungskosten [E. 3.11]).

E. 3.2

Im vorinstanzlichen Urteil werden die rechtlichen Grundlagen der Kindesunterhaltsberechnung dargestellt (act. 554 S. 47 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

- 21 - 3.3.1 Die Vorinstanz rechnet dem Beklagten ein hypothetisches Einkommen an (act. 554 S. 49 ff.). Nach Ausführungen zur Pflicht des Beklagten, als Schuldner von Kinderunterhaltsbeiträgen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen (act. 554 S. 53), geht sie auf die Ausbildung und den beruflichen Werdegang des Beklagten ein: Der Beklagte habe als junger Erwachsener eine Lehre als Sanitär abgeschlossen und hernach in jenem Beruf gearbeitet. Im Militär habe er bis zum Oberleutnant gedient, wobei er sich eine Schulterverletzung zugezogen habe. Wegen dieser Schulterverletzung sei ihm von der SUVA eine Umschulung zum technischen Kaufmann finanziert worden. Diese Ausbildung habe er im Sommer 2022 (mit 44 Jahren) erfolgreich abgeschlossen. Dieser spezielle Werdegang sei zu berücksichtigen, wenn mittels Statistiken ein angemessenes Einkommen zu bestimmen sei, ebenso, dass der Beklagte während zahlreicher Jahre nicht mehr arbeitstätig gewesen sei. Der Beklagte habe zudem psychische Probleme und befinde sich wegen seiner Suchterkrankung seit Jahren in einer Substitutionsbehandlung mit Methadon. Weiter habe er zahlreiche körperliche Beschwerden, nämlich Rücken-, Schulter- und Kniebeschwerden sowie ADHS. Es könne daher nicht einfach auf Durchschnittszahlen statistischer Erhebungen abgestellt werden. Auf der anderen Seite erscheine es nicht als ausreichend, wenn der Beklagte sein Einkommen aufgrund durchschnittlicher Verdienstzahlen im Bereich der Gebäudereinigung festlegen wolle. Schliesslich habe der Beklagte eine Ausbildung als technischer Kaufmann abgeschlossen, welche ihm eben gerade eine höherwertige und besser entlohnte Tätigkeit als blosse Reinigungsarbeiten ermöglichen solle. Ausserdem habe der Beklagte zwar seit vielen Jahren nicht mehr als Sanitärmeister gearbeitet, doch stelle seine langjährige Arbeitserfahrung sowie der Lehrabschluss durchaus eine Ressource dar, welche ihm das Finden einer Arbeit erleichtere. So habe er als Heizer Erfahrung und auch in der Gebäudereinigung und Hauswartung gearbeitet. Schliesslich sei festzuhalten, dass der Beklagte als Schweizer Bürger keinerlei Einschränkungen in der Arbeitssuche habe, weder in rechtlicher noch in sprachlicher Hinsicht (act. 554 S. 54 f.). Vor diesem Hintergrund müsse für die Bestimmung des hypothetischen Einkommens grundsätzlich von einer Tätigkeit als technischer Kaufmann ausgegangen werden, wobei aber nicht einfach auf den statistischen Durchschnitt abgestellt werden kön-

- 22 - ne. Der Beklagte habe in diesem Bereich trotz seines Alters keine Arbeitserfahrung und er habe körperliche Einschränkungen. Für die konkrete Berechnung eines allfälligen hypothetischen Einkommens habe der Beklagte als Beilage eine Berechnung gemäss Salarium – Statistischer Lohnrechner 2020 eingereicht. Als Berufsgruppe habe er allerdings Reinigungspersonal und Hilfskräfte (Berufsgruppe 91) ausgewählt (act. 537/13). So ergebe sich für Schweizer ein Einkommen zwischen Fr. 3'589.– und Fr. 4'818.–. Die Klägerin demgegenüber habe als Beleg eine Angabe von www.jobs.ch eingereicht, gemäss welcher ein technischer Kaufmann in Zürich im Median Fr. 83'230.– und demnach monatlich Fr. 6'936.– verdiene (act. 535/2). Grundsätzlich könne für die Bestimmung des hypothetischen Einkommens des Beschuldigten die Berechnung gemäss Salarium herangezogen werden. Diese statistisch breit abgestützte Datenbank liefere indessen nicht

ein Ergebnis, sondern Hinweise und Anhaltspunkte zum möglichen Einkommen des Beklagten. Werde die Salarium-Berechnung mit den Parametern des Beklagten ausgefüllt – 46 Jahre alt, ohne Berufserfahrung, Schweizer, Branche 81, Berufsgruppe 24 –, so ergebe sich ein Medianlohn von monatlich brutto Fr. 6'012.–, wobei bei 25 % weniger als Fr. 5'420.– und 25 % mehr als Fr. 7'275.– verdienten (act. 540/1). Bei diesen Werten sei der Umstand, dass der Beklagte keine Berufserfahrung und ein fortgeschrittenes Alter habe, bereits einberechnet. Allerdings sei der Beklagte durch seine psychischen Schwierigkeiten, durch sein ADHS und letztlich in geringem Ausmass wohl auch durch seine Methadonsubstituierung eingeschränkt, eine gutbezahlte Arbeitsstelle zu finden. Daher sei konkret nicht einfach auf einen Medianlohn abzustellen, sondern es sei als Richtwert die untere dieser Schranken anzunehmen, nämlich ein Einkommen von rund Fr. 5'400.– brutto bzw. Fr. 4'850.– netto. Die Erzielung eines Einkommens in dieser Höhe erscheine als zumutbar und möglich (act. 554 S. 56 f.). 3.3.2 Mit diesen Ausführungen hat die Vorinstanz sorgfältig ermittelt und differenziert begründet, welches hypothetische Einkommen dem Beklagten angerechnet werden kann und soll. Sie hat dabei richtig darauf hingewiesen, dass ein statistischer Lohnrechner wie Salarium einen Anhalts- und Ausgangspunkt bilden kann, dann aber Anpassungen vorzunehmen sind, um dem konkreten Einzelfall gerecht zu werden. Dies hat die Vorinstanz nachvollziehbar getan. Die Klägerin vermag

- 23 - dem nichts entgegenzusetzen. Vielmehr möchte sie einfach einzelne Parameter anpassen (z.B. von der Branche "28 Maschinenbau" statt von der Branche "81 Gebäudebetreuung: Garten- und Landschaftsbau" ausgehen) und den von der Vorinstanz berücksichtigten gesundheitlichen Beschwerden des Beklagten kein oder ein geringeres Gewicht zumessen, um so zu einem hypothetischen Nettoeinkommen von Fr. 6'000.– zu gelangen (act. 551 Rz. 53 ff.). Solche pauschalen Einwände sind nicht geeignet, den überzeugend begründeten Entscheid der Vorinstanz zu erschüttern. 3.3.3 Das von der Vorinstanz festgelegte hypothetische Einkommen des Beklagten von Fr. 5'400.– brutto (ab 1. Juni 2024) ist nicht zu beanstanden. 3.4.1 Im Bedarf des Beklagten berücksichtigte die Vorinstanz – unter Bezugnahme auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betriebsämter betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 – einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– für eine in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen lebende Person. Mit seiner Partnerin, die seit 1. März 2021 bei ihm gemeldet sei, sei er weder verheiratet noch hätten sie gemeinsame Kinder, weshalb es sich entgegen der Meinung der Klägerin nicht rechtfertige, ihm bloss die Hälfte des Ehegattengrundbetrags von Fr. 1'700.– anzurechnen (act. 554 S. 58 f.). 3.4.2 Die Klägerin verweist in allgemeiner Weise auf die Rechtsprechung zum "Bedarf einer Parteien in einer festen Beziehung (auf Dauer angelegtes Konkubinat)", ohne konkret darzulegen, dass bzw. inwiefern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegend gegeben (bzw. überhaupt von Bedeutung) wären (act. 551 Rz. 35). Sie weist sodann einzig darauf hin, dass der Beklagte angegeben habe, seine Freundin heiraten und sogar gerne Kinder mit ihr haben zu wollen (act. 551 Rz. 36). Ein solcher Wunsch allein hat allerdings keinen Einfluss auf die Höhe des Grundbetrags. Nach den gemäss Bundesgericht (BGE 147 III 365 E. 7.2) massgeblichen Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 (Richtlinie) ist einer alleinstehenden Person ein Grundbetrag von

- 24 - Fr. 1'200.– und einem Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen oder einem Paar mit Kindern ein Grundbetrag von Fr. 1'700.– anzurechnen. Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser nach der Richtlinie in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen. Dass Letzteres der Fall wäre, insbesondere dass die Partnerin des Beklagten ebenfalls über ein Einkommen verfügt, tut die Klägerin nicht dar und ist nicht zu sehen. Die Vorinstanz ist also zu Recht nicht vom hälftigen Ehegattengrundbetrag ausgegangen. Sie hat dem Beklagten (gestützt auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, welches danach differenziert, ob eine Hausgemeinschaft mit einer erwachsenen Person besteht oder nicht) einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– angerechnet. Offen gelassen werden kann, ob im vorliegenden Fall gemäss den obgenannten schweizerischen Richtlinien nicht gar ein Grundbetrag von Fr. 1'200.– einzusetzen gewesen wäre. 3.4.3 Es bleibt beim durch die Vorinstanz berücksichtigten Grundbetrag des Beklagten von Fr. 1'100.–. 3.5.1 Zu den Wohnkosten des Beklagten führt die Vorinstanz aus, der Beklagte mache Kosten für die von ihm gemietete 3-Zimmer-Wohnung in der Höhe von Fr. 1'890.– geltend, wobei sich der mit Mietvertrag belegte monatliche Mietzins von Fr. 1'790.– ab 1. November 2023 um Fr. 100.– erhöhen werde, während die Klägerin bloss einen hälftigen Wohnkostenanteil von Fr. 795.– habe anrechnen wollen. Ausgewiesen sei der Wohnungsmietzins im Umfang von Fr. 1'590.–, wobei noch zwei Tiefgaragen-Einstellplätze im Gesamtbetrag von Fr. 200.– hinzukämen. Bei der Mietzinserrhöhung von Fr. 100.–, die mit WhatsApp-Sprachnachricht mitgeteilt worden sei, handle es sich offensichtlich um eine nichtige Mietzinserrhöhung, müssten solche doch mit amtlichen Formular auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hin angezeigt werden. Somit werde der Beklagte erst in einem späteren Zeitpunkt tatsächlich einen höheren Mietzins zu bezahlen haben. Für den Zeitraum ab Rechtskraft des Urteils sei noch vom tieferen Mietzins auszugehen, welcher in Höhe von Fr. 1'590.– belegt sei. Da indessen von einer späteren

- 25 - (gültig vorgenommenen) Erhöhung auszugehen sei, sei ab Juni 2024 ein um Fr. 100.– höherer Mietzins von Fr. 1'690.– anzurechnen. Angesichts der knappen Verhältnisse sei dem Beklagten weder in der ersten Phase, in welcher deutlich ein Mankofall gegeben sei, noch ab der zweiten Phase, in welcher die Verhältnisse immer noch äusserst knapp seien, ein Parkplatz anzurechnen, zumal der Beklagte offenbar bereits seit längerem nicht mehr über einen Führerschein verfüge und selbst festgehalten habe, dass ein Fahrzeug ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten liege. Die Lebenspartnerin des Beklagten befinde sich gemäss seinen Angaben in einer Ausbildung, die noch drei Jahre dauere. Allerdings liege es angesichts der knappen Verhältnisse nicht am Beklagten, seine Lebenspartnerin zu unterstützen, soweit er nicht dazu in der Lage sei, den Barbedarf seiner Tochter zu decken. Daher habe sich auch die Lebenspartnerin des Beklagten zumindest rechnerisch an der Bezahlung der Mietzinse zu beteiligen. Dabei seien dem Beklagten zwei Drittel der Mietkosten anzurechnen, seiner Lebenspartnerin ein Drittel. Der Beklagte sei alleiniger Mieter der Wohnung und auf eine eher grössere Wohnung angewiesen, wenn er C. _____ bei sich beherbergen wolle. Im Ergebnis seien dem Beklagten ab Eintritt der Rechtskraft Mietkosten in der Höhe von Fr. 1'060.– anzurechnen (zwei Drittel von Fr. 1'590.–), ab 1. Juni 2024 solche in der Höhe von Fr. 1'127.– (zwei Drittel von Fr. 1'690.–; act. 554 S. 59 f.). 3.5.2 Die Klägerin hält den Erwägungen der Vorinstanz einzig entgegen, es sei nicht ersichtlich, ob es überhaupt zu Übernachtungen C. _____s komme (act. 551 Rz. 38), und

Ehegatten hätten dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen, wobei der Beklagte beabsichtige, seine Partnerin zu heiraten, so dass dahingestellt bleiben könne, ob diese Pflicht auch für das Konkubinatsverhältnis gelte (act. 551 Rz. 39). Solche pauschalen Einwände sind nicht geeignet, die vorinstanzliche Begründung in Frage zu stellen. Im Übrigen sind regelmässige Besuche C.____s beim Beklagten (ab Phase 3 mit Übernachtungen) tatsächlich vorgesehen und tut die Klägerin mit dem blossen Hinweis auf einen Heiratswunsch des Beklagten die Voraussetzungen eines "gefestigten" bzw. "qualifizierten" Konkubinats (vgl. etwa SPYCHER/ MAIER, in: Hausheer/Spycher [Hg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. A. Bern 2023, S. 728 ff.) nicht dar. Auch die von der Klägerin monierte Berücksichtigung

- 26 - einer Mietzinserhöhung wurde von der Vorinstanz konkret begründet, so dass es nicht ausreicht, wenn die Klägerin sie einfach als "unzulässig" qualifiziert (vgl. act. 551 Rz. 42). Entgegen der Klägerin ist es im Übrigen auch keineswegs so, dass "gleichermaßen auch beim Bedarf von C.____ eine mutmassliche Mietzinserhöhung zu berücksichtigen" wäre (vgl. act. 551 Rz. 43). Im Ergebnis hat die Vorinstanz den konkreten Verhältnissen – insbesondere den Umständen, dass die Wohnung Besuche und Übernachtungen C.____s ermöglichen soll, und die Partnerin des Beklagten über kein Erwerbseinkommen verfügt – Rechnung getragen und dem Beklagten einen angemessenen Mietzins von Fr. 1'060.– bzw. Fr. 1'127.– angerechnet. 3.5.3 Es besteht kein Anlass, von den vorinstanzlich angerechneten Wohnkosten abzuweichen. 3.6.1 Bei der Position Krankenkassenkosten (KVG) berücksichtigte die Vorinstanz beim Beklagten die belegte Krankenkassenprämie von gerundet Fr. 419.– sowie (ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.–) eine individuelle Prämienverbilligung von schätzungsweise Fr. 80.– pro Monat (act. 551 S. 60 f.). 3.6.2 Die Klägerin moniert die von der Vorinstanz geschätzte individuelle Prämienverbilligung als "zu tief" und hält eine solche von Fr. 150.– für angemessen (act. 551 Rz. 45; s.a. act. 551 Rz. 52), ohne dies allerdings konkret zu begründen. Damit kommt sie ihrer Rügeobliegenheit nicht hinreichend nach. 3.6.3 Es bleibt bei der vorinstanzlich geschätzten individuellen Prämienverbilligung von Fr. 80.– pro Monat. 3.7.1 Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beklagte zusätzliche Gesundheitskosten von monatlich Fr. 386.– geltend. Die Vorinstanz hielt fest, im Durchschnitt habe der Beklagte mit Übersichten und Bestätigungen der Krankenkasse nicht vergütete Gesundheitskosten von monatlich Fr. 229.– belegt. Da allerdings gewisse Unschärfen in der Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechnungsjahren bestünden, bleibe unklar, in welchem konkreten Betrag derartige Kosten an-

- 27 - gefallen seien. Ausserdem weise die Tendenz deutlich nach unten, hin zu weniger hohen Gesundheitskosten. Immerhin sei es dem Beklagten gelungen, ausserordentliche Gesundheitskosten von erheblichem Umfang zu belegen. Es erscheine angemessen, für derartige Kosten einen Betrag von monatlich Fr. 150.– einzusetzen (act. 554 S. 61 f.). 3.7.2 Mit diesen Ausführungen setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Sie hält lediglich dafür, die Vorinstanz stelle zutreffend fest, dass die Gesundheitskosten des Beklagten sanken, und dem Beklagten sei ein Ausschleichen der Methadonbehandlung zumutbar, weshalb die im Zusammenhang mit der Methadonsubstitution anfallenden Kosten wegfielen, so dass höchstens Fr. 100.– für Gesundheitskosten zu berücksichtigen seien (act. 551 Rz. 48). Die Klägerin begründet weder, inwiefern die vorinstanzliche Schätzung von Fr. 150.– nicht angemessen sein soll, noch aufgrund welcher Erkenntnisse ein

"Ausschleichen der Methadonbehandlung zumutbar" wäre bzw. solches zu einer weiteren Einsparung von Fr. 50.– führen würde. 3.7.3 Es besteht kein Anlass, von der vorinstanzlichen Schätzung abzuweichen. 3.8.1 Hinsichtlich der vom Beklagten geltend gemachten Zahnarztkosten (offene Rechnung von Fr. 4'740.90 und Kostenschätzung für weitere Zahnarztleistungen im Umfang von Fr. 5'411.50) setzt sich die Vorinstanz kritisch mit den eingereichten Belegen auseinander. Sie verweist auf gewisse Unklarheiten bezüglich des genauen Betrags der Kosten, kommt aber zum Schluss, der Beklagte begründe plausibel, dass aufgrund der Medikation mit Methadon auch in Zukunft hohe Zahnarztkosten anfallen würden. Insgesamt rechtfertigt es sich, die geltend gemachten Kosten sowie die zu erwartenden überdurchschnittlichen Zahnarztkosten teilweise zu berücksichtigen, namentlich im Umfang von monatlich Fr. 50.– (act. 554 S. 62). 3.8.2 Die Vorinstanz hat damit – ausgehend von Kosten in der Vergangenheit – eine begründete und angemessene (zurückhaltende) Schätzung zukünftiger ausserordentlicher Zahnarztkosten vorgenommen. Die Klägerin setzt dem mit der blossen unbelegten Behauptung, Methadon habe keine schädigende Einwirkung

- 28 - auf die Zähne (act. 551 Rz. 46), bzw. ihrer Ansicht, es sei dem Beklagten zumutbar, eine bessere Mundhygiene zu pflegen (act. 551 Rz. 47), nichts Relevantes entgegen. 3.8.3 Es bleibt bei den vorinstanzlich geschätzten ausserordentlichen Zahnarztkosten von Fr. 50.– pro Monat. 3.9.1 Unter dem Titel Mobilitätskosten erwog die Vorinstanz, der Beklagte habe regelmässig anfallende Reisekosten für von ihm besuchte Praktika mit einem Beleg über den Betrag von Fr. 134.– (9-Uhr-Pass des ZVV) belegt. Da nicht erkennbar sei, dass er auf ein Abonnement für den ganzen Kanton Zürich (mit Kosten in Höhe der vom Beklagten geltend gemachten Fr. 242.–) angewiesen wäre, seien ihm in einer ersten Phase nur die belegten monatlichen Kosten von Fr. 134.– anzurechnen. In einer zweiten Phase, nach der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, werde der Beklagte ein normales Abonnement erwerben müssen, wobei heute noch nicht bekannt sei, wo er arbeiten werde. Anzurechnen seien ihm ab 1. Juni 2024 Arbeitswegkosten in einer mittleren Höhe von monatlich Fr. 185.–. Für auswärtige Verpflegung seien in einer ersten Phase, während welcher der Beklagte bloss ein Praktikum absolviere, nicht die gerichtsüblichen Kosten einzurechnen, zumal der Beklagte aufgrund des 9-Uhr-Passes auch nicht zu ordentlichen Arbeitszeiten zu arbeiten scheine, was erwarten lasse, dass der Beklagte sich zumindest teilweise auch zu Hause ernähren könne. Es erscheine angemessen, die Kosten für auswärtige Verpflegung in einer ersten Phase mit Fr. 50.– zu berücksichtigen. In einer zweiten Phase seien diese Kosten unter Annahme einer Arbeitstätigkeit des Beklagten auf die gerichtsüblichen Fr. 220.– pro Monat zu erhöhen (act. 554 S. 63 f.). 3.9.2 Die Klägerin verweist in der Berufungsschrift darauf, dass gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz und -verordnung für die Teilnahme an arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen die Reise- und Verpflegungskosten ersetzt würden, weshalb für die Dauer des Praktikums keine solchen Kosten anzurechnen seien (act. 551 Rz. 44). Sie tut indes nicht dar, dass es sich bei den von der Vorinstanz berücksichtigten Praktika überhaupt um die Teilnahme an Bildungs- oder Beschäfti-

- 29 - gungsmassnahmen im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes handelt. Auf diesen Einwand braucht nicht weiter eingegangen zu werden. 3.9.3 Es bleibt bei den vorinstanzlich berücksichtigten Mobilitäts- und Verpflegungskosten. 3.10.1 Die Vorinstanz berücksichtigt entgegen dem Antrag der Klägerin keine Kosten von Fr. 50.– für das Mobiltelefon von C. _____. Diese Kosten seien angesichts der knappen Verhältnisse aus dem Grundbetrag zu decken (act. 554 S. 70 f.). 3.10.2 Die Klägerin moniert dies (act.

551 Rz. 26). Allerdings entspricht das Vor- gehen der Vorinstanz der Rechtsprechung (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2) und tut die Klägerin überdies nicht dar, die entsprechenden Kosten überhaupt belegt zu haben. Im Weiteren wurde der Klägerin unter dem Titel Kommunikationskosten ein hoher Betrag von Fr. 150.– angerechnet (act. 554 S. 68 f.), der im Ergebnis auch allfällige Kommunikationskosten C.____s abdeckt. Soweit die Klägerin an- merkt, gemäss der Begründung der Vorinstanz, welche auf die knappen finanziel- len Verhältnisse hinweise, wären auch beim Beklagten die Kommunikationskos- ten nicht zu berücksichtigen (act. 551 Rz. 28), verkennt sie, dass die Vorinstanz genau dies getan hat: Sie hat beim Beklagten in der ersten Phase bis zur Anrech- nung eines hypothetischen Einkommens keine Kommunikationskosten angerech- net (act. 554 S. 64). 3.10.3 Entgegen dem Antrag der Klägerin ist nicht zu beanstanden, dass die Vor- instanz in der Bedarfsrechnung nicht zusätzlich Fr. 50.– für das Mobiltelefon C.____s einberechnet hat. 3.11.1 Die Vorinstanz berücksichtigte im Barbedarf C.____s Fremdbetreuungs- kosten. Sie führte (nach Wiedergabe der Parteivorbringen) aus, aus der Steuerer- klärung des Jahres 2022 werde erkennbar, dass für das Jahr 2022 nach Abzug der Zulagen der Gemeinde die Klägerin lediglich Kosten von Fr. 5'433.– selber habe tragen müssen. Dies ergebe einen monatlich Betrag in der Höhe von Fr. 453.–. Sodann werde C.____ seit dem Sommer des Jahres 2023, als sie in

- 30 - die 4. Klasse gekommen sei, einen Tag weniger fremdbetreut. Schliesslich sei es notorisch, dass die Kinder mit zunehmendem Alter weniger Fremdbetreuung be- dürften. Es erscheine aber als plausibel, dass C.____ bis zum Eintritt in die Oberstufe im Sommer 2026 noch Fremdbetreuung benötige. In einer ersten Phase, welche bis Ende Mai 2024 und somit fast bis zum Abschluss der 4. Klasse von C.____ dauere, seien für deren Fremdbetreuungskosten noch monatlich Fr. 340.– zu berücksichtigen, nämlich drei Viertel der für das Jahr 2022 ausgewie- senen monatlichen Kosten. Ab der Phase 2, welche im Juni 2024 beginne, seien C.____ unter dieser Position noch Fr. 200.– anzurechnen (act. 554 S. 71 f.). 3.11.2 Die Klägerin wirft der Vorinstanz – zu Unrecht – vor, die Reduktion der Be- treuungskosten nicht begründet zu haben, und behauptet pauschal, dass eine "weitere Reduktion der Betreuungstage bis zum Eintritt in die Oberstufe [...] nicht möglich" sei und C.____ in der Oberstufe weiterhin den Mittagstisch besuchen werde (act. 551 Rz. 29). Dies genügt nicht. Weder begründet und belegt die Klä- gerin ihr Vorbringen noch setzt sie sich mit der von der Vorinstanz erwähnten No- torietät, dass Kinder mit zunehmendem Alter weniger Fremdbetreuung bedürften, auseinander. Auch die weiteren Ausführungen der Klägerin, wonach sie in Zu- kunft aufgrund der Kindesunterhaltsbeiträge ein höheres steuerbares Einkommen ausweisen werde und durch die Gemeinde tiefere Betreuungsgutschriften ausge- richtet würden (act. 551 Rz. 30), bleiben allgemein und vage. Sie vermag damit nicht darzutun, dass und inwiefern von der vorinstanzlichen Schätzung der künfti- gen Betreuungskosten abzuweichen wäre. 3.11.3 Es besteht kein Anlass, an der vorinstanzlichen Anrechnung von Betreu- ungskosten etwas zu ändern.

E. 3.12

Da von den Einkommens- und Bedarfszahlen gemäss dem vorinstanzlichen Urteil nicht abzuweichen ist, braucht auf die Unterhaltsberechnungen der Klägerin (vgl. act. 551 Rz. 49 ff., 57 f.) nicht eingegangen zu werden.

E. 3.13

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen ist.

- 31 - 4. Schuldneranweisung Die Klägerin verlangt, die Schuldneranweisung (act. 554 Dispositiv-Ziffer 12) sei aufgrund der Neufestsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge im Berufungsverfahren anzupassen (vgl. act. 551 Rz. 59). Eine solche Neufestsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge ist nicht vorzunehmen, so dass auch eine Anpassung der Schuldneranweisung entfällt. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen. IV. 1. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; s. zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sogleich E. 2). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin nicht, da sie unterliegt, dem Beklagten nicht, da ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. 2.

E. 4

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2023 erhob die Klägerin Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 551). Zudem beantragte sie, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu bewilligen (act. 551 S. 3, 17 f.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-549). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um sich zur Frage der Rechtzeitigkeit der Berufung zu äussern (act. 555). Die Klägerin reichte mit Eingabe vom 20. Dezember 2023 eine Kopie aus dem

- 13 - Empfangsscheinbuch des klägerischen Rechtsvertreters mit dem angebrachten Aufgabestempel vom 6. Dezember 2023 ein (act. 557; act. 558). Weiterungen sind nicht erforderlich. Das Verfahren ist spruchreif (vgl. Art. 312 Abs. 1 HS 2 ZPO). II. 1. Beim Urteil der Vorinstanz handelt es sich um einen berufungsfähigen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 ZPO; vgl. act. 558) und die Klägerin ist beschwert. Dem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen. 2. Mit Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht allerdings grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Parteien haben mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben haben. Sie haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids und die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen, sich mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen sowie darzutun, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (zum Ganzen: BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016 E. 2.2). 3. Die Berufung der Klägerin richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffern 2 (elterliche Sorge), 4 (persönlicher Verkehr), 7 (Kinderunterhaltsbeiträge) und 12 (Schuldneranweisung) des vorinstanzlichen Urteils vom 2. November 2023. Nicht angefochten sind die folgenden Punkte: Dispositiv-Ziffern 1 (Scheidungspunkt), 3 (Obhut), 5 (Weisung), 6 (Aufträge an Beistand),

8 (Erziehungsgutschriften),

- 14 -

E. 9

(nachehelicher Unterhalt), 10 (Indexklausel), 11 (Genehmigung Teilvereinbarung), 13 (Vorsorgeausgleich), 14 (Entschädigung Prozessbeiständin des Kindes), 15-17 (Kosten- und Entschädigungsregelung). Diese sind rechtskräftig geworden, was vorzumerken ist.

III. 1. Elterliche Sorge

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.